

Satzungsänderung zum 30.03.2025

Nr. alter Inhalt

- 4.3 Stimmrecht besitzen alle **volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder**. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Wahl der Jugendleiter besitzen auch die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
- 5.5 Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5.5 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins **einen** Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB **für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.**
- 5.8 **Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind und den steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen, nachgewiesen werden. Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5.5 und den Aufwandsersatz nach Abs. 5.8 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Weiter Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.**

Nr. neuer Inhalt

- 4.3 Stimmrecht besitzen alle **Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie ansonsten voll geschäftsfähig sind**. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Wahl der Jugendleiter besitzen auch die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
- 5.5 Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5.5 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. **Ausnahmen, Einzelheiten und die Begrenzung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze können in der Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird, geregelt werden.**
- 5.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins **keinen** Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB **für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.** **Ausnahmen, Einzelheiten und die Begrenzung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze können in der Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird, geregelt werden.**
- 5.8 wird gestrichen, da die Regelung in 5.5 und 5.7 sowie in der Geschäftsordnung stattfindet** **Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind und den steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen, nachgewiesen werden. Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5.5 und den Aufwandsersatz nach Abs. 5.8 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Weiter Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.**

Satzungsänderung zum 30.03.2025

Nr. alter Inhalt

6.4 Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch Veröffentlichung in der Presse „Friedberger Allgemeine“ durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und der Revisoren ist schriftlich durchzuführen, wenn mehr als die erforderliche Anzahl Kandidaten benannt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.

Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

7.1 Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
a) den Mitgliedern des Hauptausschusses
b) den Beiräten

neu eingefügt wird

7.2 Für je 100 angefangene Mitglieder **ist** von der Mitgliederversammlung ein Beirat auf die Dauer von drei Jahren **zu wählen**.

7.3, 7.4 & 7.5

Nr. neuer Inhalt

6.4 Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich **oder per E-Mail** oder durch Aushang im Vereinslokal oder **durch Veröffentlichung auf der Homepage oder den Social-Media-Kanälen des Vereins** ~~oder durch Veröffentlichung in der Presse „Friedberger Allgemeine“~~ durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und der Revisoren ist schriftlich durchzuführen, wenn mehr als die erforderliche Anzahl Kandidaten benannt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen. **Genaueres, insbesondere die Wahl der Beiräte, kann in einer Wahlordnung geregelt werden.**

Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

7.1 Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
a) den Mitgliedern des Hauptausschusses
b) **den Abteilungs(jugend)leitern und ihren Stellvertretern gemäß 7.2**
c) den Beiräten

7.2 **Jede Abteilungsleitung und jede Abteilungsjugendleitung kann zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Vereinsrat senden, die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitungen sind Mitglieder im Vereinsrat ohne Stimmrecht.**

7.3 Für je 100 angefangene Mitglieder **kann** von der Mitgliederversammlung **max.** ein Beirat auf die Dauer von drei Jahren **gewählt werden. Es sind mind. 5 Beiräte zu wählen.**

=> 7.4, 7.5 & 7.6 **Inhalt bleibt unverändert**

Satzungsänderung zum 30.03.2025

Nr. alter Inhalt

7.6 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner **Mitglieder** anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse im Sinne der Punkte 7.3 a), b), c) und e) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Nachwahlen gelten die Bestimmungen des Punktes 6.7.

7.7

8.1 der Hauptausschuss besteht aus
a)dem Vorstand
b)den Schatzmeister und dessen Stellvertreter
c)dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
d)den **Abteilungsleitern und deren Stellvertreter**
e)den **Abteilungsjugendleitern**

8.4 Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn dies zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Bei Anwesenheit eines Abteilungsleiters und seines Stellvertreters besitzt nur der Abteilungsleiter Stimmrecht.**

8.6 Der Hauptausschuss ist berechtigt zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden. **Desweiteren** kann er ihm obliegende Aufgaben auf seine Verantwortung ganz oder teilweise anderen Personen übertragen, soweit dies zweckmäßig erscheint und mit dem Vereinsinteresse und der Satzung im Einklang steht.

11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder **werden** durch Beschluss des Vereinsrates **gegründet**. Mitglieder einer Abteilung können nur Vereinsmitglieder sein.

11.2 Die Abteilungen wählen sich **Abteilungsleiter und andere Mitarbeiter**, denen feste Aufgaben übertragen werden. Bei Bedarf **können Jugendleiter** von der Abteilungsversammlung gewählt werden

Nr. neuer Inhalt

7.7 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner **stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse im Sinne der Punkte 7.3 a), b), c) und e) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Nachwahlen gelten die Bestimmungen des Punktes 6.7.

=> 7.8 **Inhalt bleibt unverändert**

8.1 der Hauptausschuss besteht aus
a)dem Vorstand
b)dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter **(n)**
c)dem Schriftführer und dessen Stellvertreter **(n)**
~~d)den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter~~
~~e)den Abteilungsjugendleitern~~

8.4 Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn dies zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ~~Bei Anwesenheit eines Abteilungsleiters und seines Stellvertreters besitzt nur der Abteilungsleiter Stimmrecht.~~

Der Hauptausschuss ist berechtigt zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden. **Des Weiteren** kann er ihm obliegende Aufgaben auf seine Verantwortung ganz oder teilweise anderen Personen übertragen, soweit dies zweckmäßig erscheint und mit dem Vereinsinteresse und der Satzung im Einklang steht.

11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder **können** durch Beschluss des Vereinsrates **gegründet und ggf. umbenannt werden**. Sie sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Mitglieder einer Abteilung können nur Vereinsmitglieder sein.

11.2 Die Abteilungen wählen sich **für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung** und andere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden. Bei Bedarf kann **eine Jugendleitung für die Dauer von zwei Jahren** von der Abteilungsversammlung gewählt werden.

Satzungsänderung zum 30.03.2025

Nr. alter Inhalt

- 11.4 Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung und für die Durchführung der Wahlen gelten sinngemäß die Punkte 4.1, 4.2, 4.3, 6.4 und 6.7 dieser Satzung. Die Abteilungsversammlung ist mindestens **einmal im Geschäftsjahr einzuberufen**.
- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor, die nicht dem **Hauptausschuss** angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 15.1 **Die** Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein **erfolgt** nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 15.2 **Die** Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten **erfolgt** im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 18.1 Die **Neufassung** der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **24. März 2017** beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom **15.01.1971, zuletzt geändert am 30.01.2005**.

Nr. neuer Inhalt

- 11.4 Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung und für die Durchführung der Wahlen gelten sinngemäß die Punkte 4.1, 4.2, 4.3, 6.4 und 6.7 dieser Satzung. Die Abteilungsversammlung ist mindestens **alle zwei Jahre zu den Abteilungswahlen einzuberufen. Sie sollte jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden**.
- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem **Vereinsrat** angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 15.1 ~~Die~~ Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein **erfolgen** nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 15.2 ~~Die~~ Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten **erfolgen** im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 18.1 Die **Änderung** der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **30. März 2025** beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom **24. März 2017**.